

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

XXIV. GP.-NR
221 IA(E)
10. Dez. 2008

des Abgeordneten Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter

betreffend CO2-Sequestrierung

Verschiedene Energiekonzerne, darunter auch die OMV, planen bzw. betreiben derzeit Projekte im Rahmen der so genannten CO2-Sequestrierung. Dabei handelt es sich um die Abscheidung und anschließende „Endlagerung“ des Kohlendioxids aus dem Rauchgas, das bei der Verbrennung in Kraftwerken entsteht. Bei der so genannten Endlagerung handelt es sich um die Verbringung des CO2 in verdichteter Form in frühere Lagerstätten ausgebeuteter Öl- oder Gasvorkommen bzw. auf den Meeresgrund.

Dieses Verfahren hat den Nachteil, dass sowohl die Abscheidung des CO2, dessen Verdichtung vor dem Transport als auch der Transport per Schiff, Bahn oder Pipeline einen sehr großen Einsatz von elektrischer Energie erfordern. Dazu wird etwa ein Drittel des vom Brennstoff erzeugten Stroms verbraucht, was den effektiven Wirkungsgrad eines Kohlekraftwerks von etwa 43 auf 28 Prozent senkt.

Zudem ist nicht klar, ob das abgeschiedene, verdichtete und schließlich in unterirdische Hohlräume verbrachte Gas überhaupt dort bleibt, oder doch den Weg in die Atmosphäre findet.

Die Kosten und Risiken der Endlagerung sind enorm und die technischen Probleme ungelöst. Ein CO2-freies Kohlekraftwerk gibt es nicht, viel mehr sinkt durch die Sequestrierung der Wirkungsgrad eines Kraftwerks, was aufgrund des zusätzlichen Energiebedarfs zwangsläufig zu einer höheren CO2-Abscheidung führt.

Es ist daher sicherzustellen, dass für die CO2-Sequestrierung keine Mittel aus dem Klimaschutzfonds missbraucht werden.

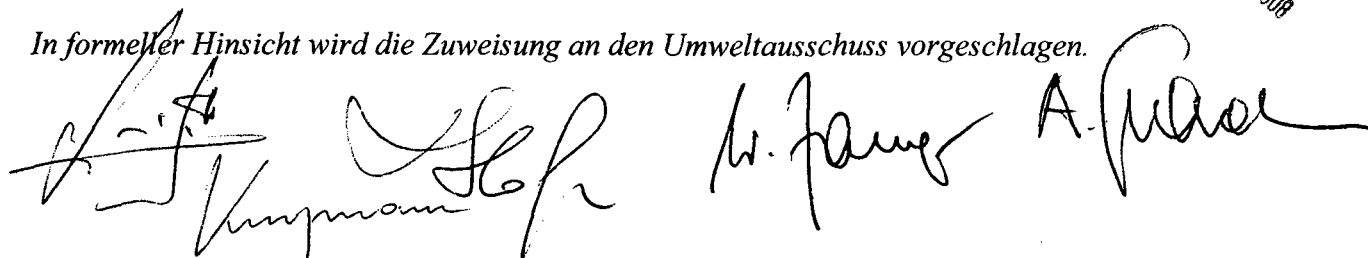
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass Mittel aus dem Klimaschutzfonds nicht für Projekte im Rahmen der CO2-Sequestrierung verwendet werden.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.



Wien am
10. DEZ. 2008